



# Reglement über den Finanzhaushalt

vom 14.06.2019

# REGLEMENT ÜBER DEN FINANZHAUSHALT

vom 14. Juni 2019

Die Landeskirchenparlament der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 22 lit. b der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 30. Juni 2019 (KiV)

beschliesst:

Geltungsbereich

## **Art. 1**

Dieses Reglement regelt die Grundsätze des Finanzhaushalts der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern.

Grundsätze

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Die zuständigen Organe führen den Finanzhaushalt nach den Vorgaben der geltenden Kirchenverfassung sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

<sup>2</sup> Für die Rechnungslegung gelten die Grundsätze der Vollständigkeit, der Klarheit, der Wesentlichkeit, der Jährlichkeit und des Bruttoprinzips.

Verantwortlichkeiten

## **Art. 3**

<sup>1</sup> Der Landeskirchenrat (Rat) ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Rat sorgt für eine ordnungsgemässe Organisation des Finanzhaushalts.

<sup>3</sup> Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (Geschäftsprüfungskommission) prüft im Rahmen ihres Auftrags den Finanzhaushalt. Einzelheiten werden im Reglement der Geschäftsprüfungskommission geregelt.

<sup>4</sup> Die Revisionsstelle ist im Rahmen ihres Auftrags für die Rechnungsprüfung besorgt.

Zuständigkeiten

## **Art. 4**

<sup>1</sup> Der Rat ist zuständig für:

- a) die Vorbereitung des Budgets und der Rechnung;
- b) die Erstellung des Finanzplans;
- c) die Vertretung der Interessen gegenüber dem Kanton betreffend Beiträge des Kantons an die Landeskirche;
- d) die Berichterstattung zuhanden des Kantons über die Verwendung der Beiträge des Kantons an die Landeskirche;
- e) die Grundsätze der Vermögensverwaltung der Landeskirche;
- f) Genehmigung der Nachkredite.

<sup>2</sup> Das Landeskirchenparlament (Parlament) beschliesst über:

- a) das jährliche Budget;
- b) die Ansätze der Beiträge der Kirchgemeinden;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und der Nachkredite.

Die Verwaltung ist zuständig für:

- a) die Verwaltung der Finanzen der Landeskirche, einschliesslich der Beiträge des Kantons;
- b) die Vermögensverwaltung.

Finanzkompetenzen  
(Art. 23 & 41 KiV)

**Art. 5**

<sup>1</sup> Der Rat ist zuständig für:

- a) einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken;
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 40 000 Franken.

<sup>2</sup> Das Parlament beschliesst über:

- a) einmalige Ausgaben über 100 000 Franken;
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben über 40 000 Franken.

Finanzierung der  
Landeskirche  
(Art. 6 KiV)

**Art. 6**

Die Landeskirche finanziert sich durch:

- a) Beiträge der Kirchgemeinden gemäss Beitragsreglement;
- b) Beiträge des Kantons gemäss Landeskirchengesetz;
- c) sonstige Erträge und Zuwendungen.

Vermögensanlage

**Art. 7**

<sup>1</sup> Überschüssige liquide Mittel können zur Vermögensbildung angelegt werden.

<sup>2</sup> Die Liquidität muss jederzeit gewährleistet sein.

<sup>3</sup> Die Richtlinien des Kantons Bern gemäss Art. 14 der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) vom 23.02.2005 (SR 170.511) sind zu beachten.

<sup>4</sup> Der Rat beschliesst die Anlagerichtlinien in den Ausführungsbestimmungen.

Fonds

**Art. 8**

Fonds werden in einem gesonderten Reglement geregelt.

Rechnungslegung

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen.

<sup>2</sup> Sie basiert auf dem aktuell gültigen Rechnungslegungsmodell des Kantons Bern. Der Rat kann Anpassungen beschliessen.

<sup>3</sup> Der Kontenplan ergibt sich aus den Vorgaben des Kantons für Kirchgemeinden.

Finanzplan

**Art. 10**

<sup>1</sup> Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der drei Jahre nachfolgend dem Budget.

<sup>2</sup> Der Rat erstellt den Finanzplan und passt ihn jährlich den neuen Verhältnissen an.

<sup>3</sup> Es wird ein ausgeglichener Finanzplan angestrebt.

<sup>4</sup> Führt der Finanzplan zu einem Bilanzfehlbetrag, schlägt der Rat Massnahmen zum Ausgleich des Bilanzfehlbetrages vor.

<sup>5</sup> Der Finanzplan wird dem Parlament mit dem jährlichen Budget zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Budget

**Art. 11**

<sup>1</sup> Das Budget bildet die Grundlage der Erfolgsrechnung. Es wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch das Parlament genehmigt.

<sup>2</sup> Das Budget ist so zu gestalten, dass es ausgeglichen ist. Ein Aufwandüberschuss kann budgetiert werden, wenn er durch Eigenkapital gedeckt ist und die Vorgaben von Art. 10, Abs. 4 eingehalten sind.

<sup>3</sup> Liegt zu Beginn der Rechnungsperiode kein bewilligtes Budget vor, so dürfen nur gebundene Ausgaben getätigt werden.

Eigenkapital

**Art. 12**

Es wird ein Eigenkapital in der Höhe von  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  der jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche angestrebt.

Inventar,  
Aktivierungsgrenze

**Art. 13**

<sup>1</sup> Über Vermögenswerte wird ein Inventar geführt.

<sup>2</sup> Anschaffungen über CHF 50'000 sind zu aktivieren und abzuschreiben.

Nachkredit

**Art. 14**

<sup>1</sup> Nachkredite zu Budget- oder Verpflichtungskrediten sind zu beschliessen, wenn der ursprüngliche Kredit zur Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht und um mehr als 10% überschritten wird.

<sup>2</sup> Nachkredite bis zum Betrag von CHF 10'000 werden vom Rat genehmigt.

<sup>3</sup> Nachkredite für gebundene Ausgaben werden unabhängig von ihrer Höhe vom Rat genehmigt.

Abschluss,  
Jahresrechnung

**Art. 15**

<sup>1</sup> Die Rechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhängen sowie dem Vorbericht.

<sup>2</sup> Die dem Parlament vorgelegte Jahresrechnung umfasst

- a) die Rechnung, umfassend mindestens alle Konti bis 3 Stellen des verwendeten Kontenplans;
- b) die Liste der Nachkredite ab CHF 5'000 mit Begründung des Rates;
- c) die vom Parlament zu genehmigenden Nachkredite;
- d) den Bericht der Revisionsstelle;
- e) Fondsrechnungen.

Einsicht und  
Aufbewahrung

**Art. 16**

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung ist öffentlich; Kontoblätter, Journale und Belege hingegen nicht.

<sup>2</sup> Das vom Ratspräsidium, der Generalsekretärin / dem Generalsekretär und der/dem Verantwortlichen Rechnungsführung unterschriebene Original der Jahresrechnung ist dauernd aufzubewahren.

<sup>3</sup> Es gelten die gesetzlichen Mindestfristen bezüglich Aufbewahrung.

Verabschiedung  
Jahresrechnung

**Art. 17**

<sup>1</sup> Der Rat legt die Jahresrechnung nach erfolgter Revision der GPK zur Einsicht vor.

<sup>2</sup> Er verabschiedet die Jahresrechnung zuhanden des Parlaments.

Rechnungsprüfung  
(Art. 46 KiV)

**Art. 18**

<sup>1</sup> Das Parlament wählt für die Rechnungsprüfung eine Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Der Rat erteilt der Revisionsstelle den Auftrag zur Rechnungsprüfung.

Internes Kontrollsystem

**Art. 19**

Der Rat ist für ein wirksames internes Kontrollsystem verantwortlich und regelt die Mindeststandards in den Ausführungsbestimmungen.

Zahlungen

**Art. 20**

<sup>1</sup> Zahlungen dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Forderung durch die zuständige Stelle kontrolliert, geprüft und mit Sach- und Zahlungsvermerk versehen ist.

<sup>2</sup> Die Autorisierung zur Zahlung erfolgt mit Kollektivunterschrift zu zweien.

<sup>3</sup> Der Rat legt die Zuständigkeiten in den Ausführungsbestimmungen fest.

Inkrafttreten

**Art. 21**

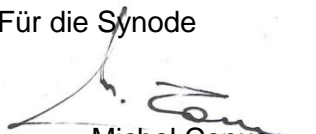
<sup>1</sup> Dieses Reglement hebt das bisherige Reglement über den Finanzhaushalt (FinR) vom 22. November 2008 auf.

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement über den Finanzhaushalt tritt per 1.09.2019 in Kraft.


<sup>3</sup> Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Das vorliegende Reglement wurde von der Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern am 14. Juni 2019 genehmigt.

Für die Synode



Michel Conus  
Synodepräsident



Regula Furrer Giezendanner  
Verwalterin